

sonen und das weitere Eingehen in die Ressortverhältnisse der Verordnung vorbehalten müsse.

Die Kammer entscheidet sich zuvörderst einstimmig für das Gutachten der Deputation, die bezeichneten §§. aus der Verordnung in das Gesetz aufzunehmen.

Man geht hierauf zu §. 8. der Verordnung, welcher nun mit „12b.“ zu bezeichnen sein wird, über.

Die Deputation vereinigte sich, unter Beziehung auf vorstehende Eröffnung des Kriegsministers, zu folgender Fassung: „Die obere Leitung der Recrutirung im allgemeinen, und in besonderer Beziehung zu der Armee, ist dem Kriegsministerium übertragen. Außerdem besteht eine Ober-Recrutirungsbehörde, welche aus einem Staatsminister und aus Räten des Ministeriums des Innern und des Kriegs gebildet wird, jedoch ist dabei darauf Rücksicht zu nehmen, daß die eine Hälfte stets aus Mitgliedern des Ministeriums des Innern zusammengesetzt sei.“

Gegen diese Fassung ließ sich von keiner Seite ein Einwand vernehmen, es stellt daher das Präsidium, nachdem man sich mit der Ueberschrift dieses Capitels einverstanden erklärt hatte, die Frage: Nimmt die Kammer den §. 12b. in der so eben von der Deputation gegebenen veränderten Fassung an? Sie wird von den noch anwesenden 57 Mitgliedern mit 55 Stimmen gegen 2 bejahend beantwortet.

Die §§. 9. (12c.), 11. (12d.), 12. (12e.) fanden, ersterer mit der Abänderung, daß in der letzten Zeile statt der Worte „des sechsten Capitels“ zu setzen „des siebenten Capitels“, einstimmige Annahme.

Bei §. 13. (12f.) der Verordnung hat die 1. Kammer sich dahin entschieden, daß jeder Recrutirungscommission noch drei kreisständische Mitglieder beigegeben werden sollen, die Deputation der 2. Kammer aber sich dagegen erklärt, weil sie es mit dem constitutionellen Princip, mit der Verantwortlichkeit der Ministerialvorstände, mit der den Ständen nicht zustehenden Theilnahme an der Verwaltung unvereinbar, und die Ertheilung einer bloß berathenden Stimme dem entstehenden vermehrten Kostenaufwande nicht entsprechend hält.

Abg. Richter (aus Zwickau): Er könne der Deputation nicht beistimmen. Es sei eher im constitutionellen Sinne gehandelt, wenn dergleichen ständische Mitglieder der Recrutirungscommission beigegeben würden, letztere bestehe aus dem Bezirkshauptmann, einem Officier und einem Bezirksbeamten, es könnten diese Personen, wenn auch ohne Absicht, leicht einseitig handeln, und deshalb sei auch hier eine Art Controle sehr wünschenswerth, gerade mit dem constitutionellen Systeme vereinige sich jede Art von Controle, und weiter solle auch die ganze Einrichtung nichts sein, da diesen Individuen bloß eine berathende Stimme zustehet.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Diese Meinung könne er nicht theilen. Er könne nicht einsehen, womit sich die kreisständische Deputation bei der Aushebung zu beschäftigen habe. Wir hätten nur noch eine Exemption, die Ernährung einer hilflosen Familie. Ob dieser Grund wahr sei, müsse sich aus dem obrigkeitlichen Zeugnisse und der Auskunft ergeben, die die

Gerichtspersonen bei den Recrutirungen ertheilten. Wie könne ein kreisständischer Deputirter wissen, ob an einem andern Orte jemand eine Familie ernähren müsse? Die Unkosten einer solchen Deputation würden ganz überflüssig sein.

Abg. Sachse: Die, welche der Aushebung beigegeben, würden wissen, wie überflüssig die Beziehung von kreisständischen Mitgliedern sei. Schon bis jetzt hätten sie sich ganz passiv verhalten, und der Amtshauptmann habe Alles gemacht.

Abg. Rour: Wenn eine solche ständische Deputation zugezogen werden solle, so würde solches ganz nutzlos sein.

Abg. Adler: Er müsse sich gegen das Gutachten der Deputation erklären, weil sonst leicht zu Mäkeleien, Bestechungen und dergl. Anlaß gegeben werden könne.

Abg. Runde: Er glaube, daß der Vorschlag der 1. Kammer nicht so aufgegriffen worden, wie er es verdiene. Sie wünsche durch diese Einrichtung das öffentliche Vertrauen zu beleben.

Auf die hierauf gestellte Frage: Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei? erklärten sich 41 Stimmen mit Ja, 16 mit Nein!

Die Deputation hatte zu diesem §. noch bemerkt:

Da die Recrutirungs-Commission, nach §. 13. der Verordnung, zugleich aus dem Bezirksbeamten mit gebildet wird, und in der Oberlausitz wenigstens jetzt dergleichen Beamte nicht anzutreffen sind; wie sich aber die Justizpflege noch in der niedern Instanz bilden werde, und ob die Patrimonialgerichte beibehalten oder deren Gerichtsbarkeit an den Staat übergehen werde, wenigstens vor der Hand nicht in der Art übersehen läßt, um zu bestimmen, ob in der Oberlausitz ein Bezirksbeamter Mitglied der Recrutirungs-Commission sein könne, oder wer an dessen Stelle treten solle, so glaubt die Deputation der Kammer einen Antrag an die Regierung in der Masse empfehlen zu können, daß dieselbe ersucht werde, die Recrutirungs-Commissionen in der Oberlausitz auf eben die Art, wie in den Erblanden zu bilden, oder in so weit dieß nicht ganz möglich, dieselbe auf eine der Gleichheit beider Landestheile möglichst entsprechende Art und Weise zusammenzusetzen.

Es fand dagegen in der Hauptsache keine Erinnerung statt.

Abg. Utenstädt hält aus den von der Deputation selbst entwickelten Gründen für angemessen, den Ausdruck hinsichtlich des zuzuziehenden Bezirksbeamten so allgemein, wie möglich zu halten, weil man noch nicht voraus sehen könne, ob und in wie weit künftig in der untern Instanz die Verwaltung von der Justiz getrennt werde, und man dann vielleicht bloß Verwaltungsbeamte zuziehen könnte.

Indessen fand man auf der andern Seite auch nöthig, ein rechtskundiges Mitglied unter der Recrutirungs-Commission zu haben, und vereinigte sich dann, nach dem Vorschlage des Abg. Rour, zu dem Beschlusse: statt der Worte im §. unter c. „aus dem Bezirksbeamten“ zu setzen: „aus einem richterlich befähigten Beamten des Bezirks“ — und es wurde nun auch mit dieser Modification der §. einstimmig angenommen.

Der §. 14. wurde als §. 12. g. und §. 16. als §. 12. h. von der Kammer einstimmig angenommen.

Mit dem Antrage der ersten Kammer: „der Oberrecruti-